

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeugniß

Steuereinsamler

Zeugniß.

Dem Konrad Wesler von Bruchsal, welcher gesonnen ist, in der Königlich Bayerischen Pfalz circa 8 Dhm Wein zur } Einfuhr in das Großherzogthum abzuholen, wird andurch bezeugt, daß er hier ansäßig, auch erforderlichen Falles für den muthmaßlichen Betrag der auf diesem Wein haftenden Abgaben Sicherheit zu leisten im Stande ist, und daß er nach meinem Wissen wegen Uebertretung der Steuergesetze noch niemals bestraft wurde.

Bruchsal, den 1. Februar 1841.

Untersteueramt.

N. N.

(L. S.)

Obereinnehmeri-Bezirk Leopoldshafen
Hauptsteueramts)

Formular H.

Ausfuhrschein.

Regist. Nr. 1.

Georg Weis von hier hat heute aus dem Wirtschaftskeller des Löwenwirth Schlicht
dahier — zwei Fässer mit vierhundertfünfzig Maas Wein im Werth von fünfundvierzig Gul-
den geladen, welche er an den Kranzwirth Knecht in Baihingen über die Austrittsstation
Liefers in das Königreich Württemberg auszuführen beabsichtigt.

Graben, den 2. Februar 1841.

Steuererheber

N. N.

(Da der Wein aus einem Wirtschaftskeller kommt, so sind
die Fässer von mir plombirt [gesiegelt] worden.)

T. Steuereinnehmer N.

Ort des Abfassung

Graben

im Obereinnehmeri - Bezirk Leopoldshafen.

Ankunftsbescheinigung

für ausgehenden Wein.

Die von Georg Weis laut Ausfuhrschein Nr. 1. in Graben zur Ausfuhr in das Königreich
Württemberg geladenen vierhundertfünfzig Maas Wein in zwei Fässern

a) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die unten genannte Station
in das Königreich Württemberg ausgeführt worden.

(Die Plombage [Versiegelung] war unverletzt.)

Liefers, den 4. Februar 1841.

Steuererheber N. N.

b) Die Einfuhr dieser zwei Fässer mit vierhundertfünfzig Maas Wein bescheinigt

N. den 4. Februar 1841.

Königl. Württemb. Accisamt.

N. N.

Anmerkungen zum Ausfuhrschein.

1. Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.
2. Der Transportant muß diesen Schein — und wenn die Ausfuhr nach Württemberg geschehen soll, auch dessen Duplikat — ununterbrochen bei sich haben und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufscher vorweisen, bei Strafe von 1 fl. 30 fr.
3. Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze und über Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim muß der Ausfuhrschein dem Zollamt, und beim Ausgang über die übrige Landesgrenze dem Steuererheber des letzten Badischen Ortes zur Beurkundung der Ausfuhr und überdies beim Uebergang nach Bayern der Kontrollstelle (resp. dem Ortsvorgesetzten) des ersten kön. bayer. Ortes, " " " Württemberg dem Accisamt des ersten königl. württembergischen Ortes, " " " Hessen der Anmeldestellen (resp. dem Ortseinnehmer) des ersten großh. hessisch. Ortes zur Beurkundung der Einfuhr in diesen Staat vorgelegt werden.
- 4) Der Steuererheber des Ladeortes darf für Ausfertigung des Scheines bei Quantitäten von 4 Ohm oder mehr 4 Kr., unter 4 Ohm 3 Kr., und im Fall der Plombage (oder Versiegelung) außerdem für jedes Faß oder für je zehn Krüge 3 Kreuzer beziehen.

Anmerkungen zur Ankunftsbescheinigung.

1. Die umstehende Ankunftsbescheinigung muß nach erfolgter Beurkundung und spätestens sechs Wochen vom Tage der Ausstellung des Transportscheines an gerechnet an den Ausstellungsort zurückgeliefert werden, da nur in diesem Fall der Transportant gegen die Anforderung der vorgemerkten Accise und des Ohmgeldes gesichert ist.
2. Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort „als Dienstsache“ mit der Briefpost zurückgesendet werde, so hat er zu veranlassen, daß der beurkundende königl. Bayerische, königl. Württembergische, großherzogl. Hessische Beamte die Ankunftsbescheinigung nicht abschneide, da alsdann dieses, so wie die Rücksendung durch

} den Steuererheber	} des
} das Zollamt	} des

 Austrittsortes erfolgt.